



agrilex

Aktuelle regulatorische Herausforderungen – Was verhindert eine rechtssichere Doppelnutzung einer landwirtschaftlichen Fläche im Solarpark?

Rechtsanwältin Alexandra Thiel, Berlin, 11.03.2026



agrilex

Ausgangssituation



Leitgedanke Gesetzgeber: Solarpark ≠ Landwirtschaft
Umnutzung der Fläche in Gewerbe, Industrie oder sonst. Sondergebiet



agrilex

I. Bauplanungsrecht

- Zulässigkeit Landwirtschaft in Gewerbe-/ Industrie-/ sonst. Sondergebiet
- Naturschutzfachliche Mindestkriterien EEG



agrilex

Der Solarpark als Gewerbe- oder Industriegebiet

- Landwirtschaft ist grundsätzlich dem unbeplanten Außenbereich vorbehalten
 - ➔ Landwirtschaftliche Nutzung wird in Bauplanung nicht mitgedacht; kann aber bei Festsetzungen im sonst. Sondergebiet berücksichtigt werden
- Solarpark wird wie versiegelte Gewerbefläche behandelt; Doppelnutzung und „Zeitkapsel“ wird nicht automatisch anerkannt





EEG vs. Baurecht

- EEG fordert durch **naturschutzfachliche Mindestkriterien** landwirtschaftlich Nutzung
 - biodiversitätsförderndes Pflegekonzept (Mahd zur Förderung der Biodiversität + Fläche als Portionsweide)
 - keine Pflanzenschutz- oder Düngemittel
 - Max. 60% Grundfläche für Module



EEG fordert, was
in Gewerbe- und
Industriegebiet
unzulässig wäre



agrilex

Mögliche Lösung: Eigene Gebietskulisse nach BauNVO

- Lösung: eigene Gebietskulisse für Solar+ Landwirtschaft
- Vorteil: Landwirtschaftliche Nutzung wäre immer zulässig
- Realitätsnahe Betrachtung; Keine Gleichstellung mit vollversiegelten Flächen





II. Agrarbeihilferecht

- Gemeinsame Agrarpolitik
- Urteil Bundesverwaltungsgericht 2023
- GAPDZV – Beihilfefähigkeit einer landwirtschaftlichen Fläche mit Solarpark



Gemeinsame Agrarpolitik

**Landwirtschaft ist mehr als Ackernutzung – extensive
Grünlandbewirtschaftung zählt dazu!**



Ackerland
Grünland
Dauerkulturen
Tierhaltung
und vieles mehr

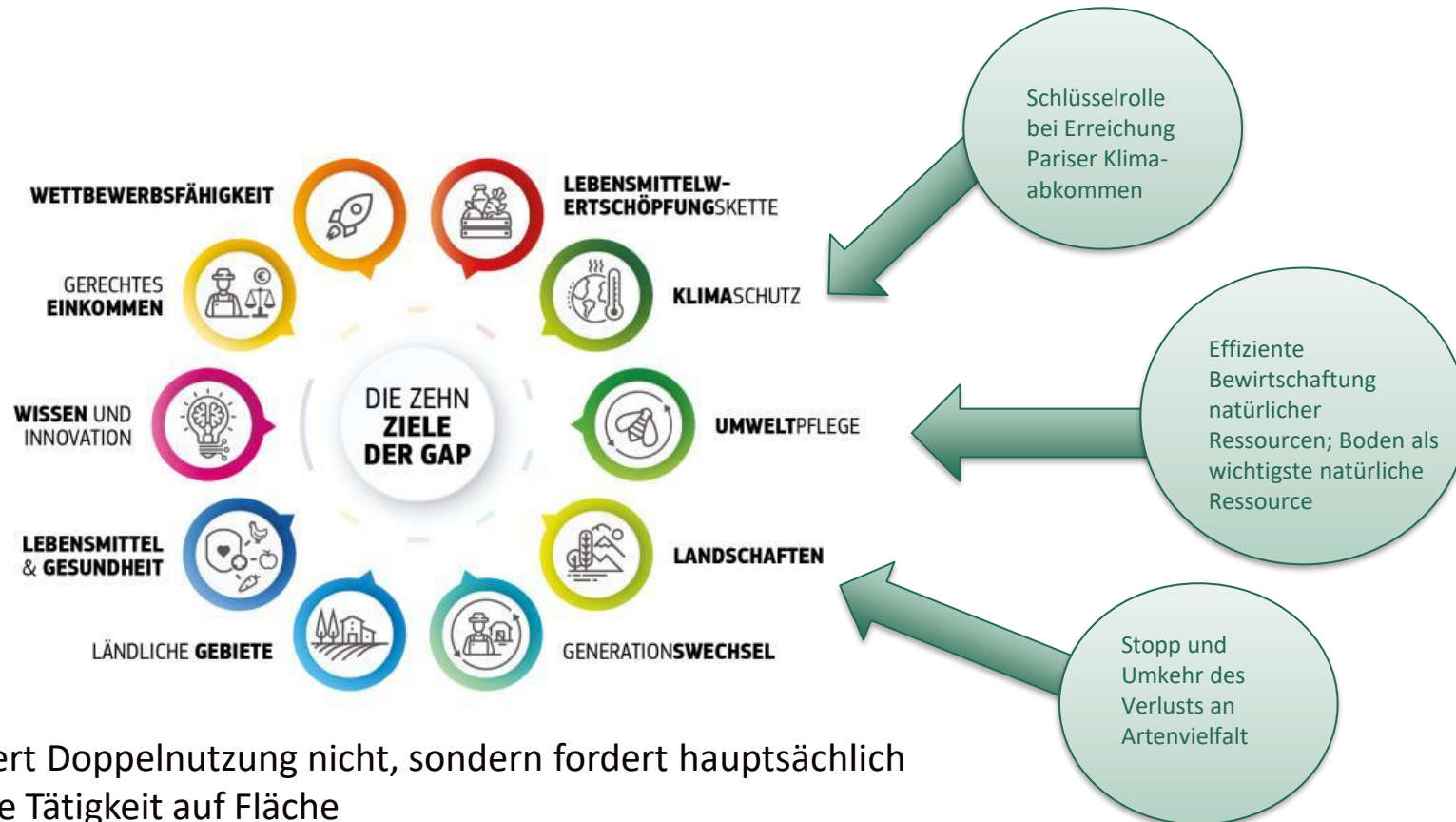


Landwirtschaft

?



Die Ziele der EU-GAP-Verordnung



EU-Recht verhindert Doppelnutzung nicht, sondern fordert hauptsächlich landwirtschaftliche Tätigkeit auf Fläche



Förderfähigkeit der Solarparkfläche, § 12 GAPDZV

- Grundsatz Doppelnutzung, § 12 Abs. 1 GAPDZV:

Die nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit (hier Solar), darf die landwirtschaftliche Tätigkeit nicht zu stark einschränken.

- ABER Katalogtatbestand § 12 Abs. 4 GAPDZV:

Solarparkflächen sind pauschal hauptsächlich nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit.

- **Urteil BVerwG vom 09.03.2023**; Az 3 C 6.22: Im Fall von Grünland mit Schafshaltung schränken PVA nach Bauart und Betriebsweise die ausgeübte landwirtschaftliche Tätigkeit nicht stark ein.



Urteil nach
„alter“
Rechtslage



Förderfähigkeit der Solarparkfläche, § 12 GAPDZV

- § 12 Abs. 4 Nr. 6 GAPDZV

Flächen, auf denen sich Anlagen zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie befinden, es sei denn, der Betriebsinhaber weist nach, dass es sich um eine Agri-Photovoltaik-Anlage handelt

- § 12 Abs. 5 GAPDZV Solarparkfläche als Agri-PV?

- eine Bearbeitung der Fläche unter Einsatz üblicher landwirtschaftlicher Methoden, Maschinen und Geräte nicht ausschließt und
- die landwirtschaftlich nutzbare Fläche unter Zugrundelegung der DIN SPEC 91434:2021-051 um höchstens 15 Prozent verringert.



Problem:
Flächen unter
Modulen
werden pauschal
abgezogen



Conclusio

Gesetzgeber gefordert, sonst vergeben wir eine Chance!

- Flächenknappheit und Gesellschaftlicher Konsens zu Artenvielfalt und Klimaschutz fordern, dass Doppelnutzung möglich gemacht werden muss.
- Anerkennung im nationalen Agrarbeihilferecht. Incentivierung für Ökosystemleistungen bei Landwirten statt Komplexitätsaufbau.
- Realitätsnahe Verortung von Landwirtschaft + Solar (auch Zeitkapselgedanke) im Baurecht.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

agrilex Rechtsanwaltskanzlei
Berlin – Köln

Rechtsanwältin Alexandra Thiel

E-Mail: thiel@agri-lex.de

Phone: +49 176 80624896

